

Vereinsstatuten

MyMicroCredit

I. Präambel

MyMicroCredit ist eine non-profit Organisation mit Sitz in Österreich. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Armut in weniger entwickelten Regionen der Erde zu verringern. In der weiteren Entwicklungsphase sollen Menschen in Europa die Möglichkeit haben, schnell, direkt und transparent Mittel für bedürftige Menschen in Lateinamerika, Asien, Afrika und anderen Regionen bereit zu stellen. MyMicroCredit ist eine Plattform, die mittellose Menschen auf dem Weg aus der Armut in die Selbständigkeit begleiten möchte. Sozialen Investoren soll die Möglichkeit geboten werden, Kredite direkt oder indirekt über Kreditunternehmen Vorort an Menschen in Entwicklungsländern zu vergeben. Die Kreditvergabe dient zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern, welche sich aus der Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD als Entwicklungsländer ergeben. Der Investor hat die Möglichkeit, den Mikrokreditnehmer selbst auszuwählen und auch eine Fülle an Informationen und Bildmaterial über diesen zu erhalten. Ferner kann der Investor auch entscheiden, ob er zusätzlich für begleitende Ausbildungsprojekte spenden möchte. Die Kredite werden seitens der Kreditgeber zinslos zur Verfügung gestellt. MyMicroCredit tritt lediglich als Vermittler, niemals als Kreditgeber auf. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes von MyMicroCredit heißt Nachhaltigkeit. Das bedeutet, den Mikrokreditnehmern zusätzlich zum Kleinkredit noch begleitende Schulungen zur Förderung wirtschaftlicher und fachlicher Kompetenz zu bieten. Somit wird auch Wissenstransfer für konkrete, bereits erprobte Entwicklungsprojekte stattfinden, der zur nachhaltigen Erfolgsentwicklung des Mikrokreditnehmers beiträgt. MyMicroCredit selbst finanziert sich durch freiwillige Spenden sowie mit den übrigen unter Punkt IV. aufgezählten materiellen Mitteln

Ist eine der nachfolgenden Regelungen der Statuten unklar formuliert oder nicht eindeutig, so gelten die Bestimmungen des § 39 BAO als unbedingte Auslegungsregel, wonach

1. der Verein, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen darf,
2. der Verein keinen Gewinn erstreben darf,
die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten dürfen,
3. die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurückerhalten dürfen, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist,
4. der Verein keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen darf,
5. das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden darf.

II. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „MyMicroCredit“
2. Er hat seinen Sitz in Österreich, 6410 Telfs
3. Die Errichtung von Zweigvereinen und Ortsgruppen ist beabsichtigt.

III. Vereinszweck

Sämtliche Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt einzig und allein die Bekämpfung von Armut und Not durch Vermittlung von Kleinkrediten an Personen in Entwicklungsländern (ODA-Empfängerstaaten, die vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD als Entwicklungsländer genannt sind), die ansonsten keine oder nur unter schwierigen Bedingungen die Möglichkeit hätten, einen Kredit aufzunehmen. Zweck dieser Kredite ist, die wirtschaftliche Entwicklung der geförderten Personen nachhaltig zu verbessern, indem Kapital für neue Geschäftsideen oder zur Erhöhung von Produktivität bzw. Qualität beschafft wird. Diese Kredite werden daher ausschließlich für wirtschaftliche Projekte und nicht für Konsumgüter zur Verfügung gestellt. Der Verein orientiert sich am Motto Hilfe zur Selbsthilfe. Die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO sind daher erfüllt.

IV. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks/Finanzierung

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht und nachhaltig sichergestellt werden.

Ideelle Mittel (demonstrative Aufzählung):

- Vermittlung von Kleinkrediten an „nicht kreditwürdige“ Personen für Investitionen zur Verbesserung oder Ermöglichung ihres nachhaltigen wirtschaftlichen Fortkommens (z.B. landwirtschaftliche Geräte, Saatgut, Werkzeug, Baumaterial, Kosten für Betriebsgründungen, Anschaffung von Nutztieren, Bau von Wirtschaftsgebäuden, Implementierung von neuen landwirtschaftlichen Verfahren, Eröffnung neuer Wirtschaftszweige und Technologien, etc.)
- Herstellung, Wartung und Aktualisierung der Homepage
www.MyMicroCredit.org
- Organisation von Events, Ausstellungen und jeglicher Art von Veranstaltungen zur öffentlichen Information über Tätigkeit des Vereines, Vereinszweck und Notwendigkeit von Kreditgebern und Spendern

- Eigeninitiative Korrespondenz mit Entscheidungsträgern aus Politik und Wirtschaft und Privatleuten zur Erlangung von Krediten und Spenden und Sicherung des Vereinszwecks
- Herausgabe von Druckwerken, Flyern, Broschüren und Infomaterial jeglicher Art
- Abschluss von Verträgen (Sponsoring, Kooperation, etc.)
- Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und Einrichtung eines entsprechenden für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geschäftsbetriebes
- Abschluss von Dienst- und Werkverträgen im In- und Ausland
- Stichprobenartige Kontrolle der Verwendung der zur Verfügung gestellten Gelder durch den Verein oder durch Kooperationspartner
- Werbemaßnahmen jeglicher Art
- Kooperation mit anderen Kleinkreditorganisationen oder Organisationen, die den Vereinszweck unterstützen wollen
- Einrichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes im Sinne des § 45 Abs 2 BAO, Einrichtung eines entbehrlichen Hilfsbetriebes im Sinne des § 45 Abs 1 BAO oder Einrichtung eines Geschäftsbetriebes im Sinne des § 44 Abs 2 BAO, sofern sich derartige Hilfsbetriebe oder Geschäftsbetriebe für die Erfüllung des Vereinszwecks als unentbehrlich, notwendig oder zweckdienlich erweisen.

Materielle Mittel (demonstrative Aufzählung):

- Spenden
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Förderungen von öffentlichen Stellen und privaten Organisationen
- Letztwillige Verfügungen und freigiebige Zuwendungen (Schenkungen)
- Einnahmen aus wohltätigen Veranstaltungen (Charity)
- Sonstige Einnahmen
- Einnahmen aus Hilfsbetrieben im Sinne des § 45 Abs 1 und 2 BAO und Geschäftsbetrieben im Sinne des § 44 Abs 2 BAO

Ferner wird festgehalten: In der taxativen Aufzählung allfällige beispielhafte Erläuterungen sind immer ausschließlich so zu verstehen, dass sämtliche Tätigkeiten, welche im Sinne einer beispielhaften Erläuterung nicht unter die Normen des § 34 BAO zu subsumieren sind oder subsumiert werden können, im Sinne dieser Statuten nicht zu Erreichung des Vereinszwecks oder zur Finanzierung zu dienen bestimmt und damit ausgeschlossen sind, für diese Zwecke herangezogen zu werden.

Nachdem der Verein selbst keinerlei Kreditgebertätigkeit entfaltet, werden sämtliche finanzielle Mittel für die Errichtung, die Organisation und die Infrastruktur des Vereins sowie für die Anbahnung der Kredite und Überwachung der vermittelten Gelder verwendet. Vermögen welches im Falle der Auflösung des Vereines vorhanden ist, kommt wohltätigen Zwecken zu (siehe Auflösung des Vereines).

V. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder müssen eigenberechtigt sein und gewährleisten den Vereinszweck durch ihre Arbeit. Ordentliche Mitglieder können bei Bedarf auch Dienstnehmer des Vereines sein.
2. Fördernde Mitglieder sind Personen, welche durch Leistung des Mitgliedsbeitrages den Verein unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche von der Generalversammlung aufgrund ihrer Verdienste um den Verein zu diesen ernannt worden sind.

VI. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereines werden.

1. Beginn

Der Vereinsvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag (ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder) mit einfacherer Mehrheit. Dieser Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist auf die dem Vereinszweck dienliche berufliche, sprachliche und soziale Qualifikation der aufzunehmenden Person Bedacht zu nehmen.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung mit einfacherer Mehrheit.

2. Ende

Die Mitgliedschaft endet durch das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein, Ausschluss, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, durch den Tod oder bei juristischen Personen durch das Enden der Rechtsfähigkeit.

- a) Der freiwillige Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (E-Mail, FAX, Postzustellung) unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten (Poststempel Inland oder Einlangen) auf das Quartal erklärt werden.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein wegen Verletzung von Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendem Verhalten erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- c) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit anordnen, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung (schriftlich oder mündlich) nicht binnen 4 Wochen eingelangt ist.
- d) Die Streichung/der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen, welches die Möglichkeit hat gegen diese Streichung schriftlich (E-Mail, FAX, Postzustellung) binnen 14 Tagen Widerspruch (Poststempel Inland oder Einlangen) beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand kann diesem Widerspruch entsprechen, was dem Mitglied mitzuteilen ist. Wird dem Widerspruch nicht entsprochen oder reagiert der Vorstand nicht, hat das Mitglied das Recht das Vereinsschiedsgericht anzurufen indem es binnen weiterer 14 Tage dem Vorstand seinen Schiedsrichter nennt (siehe Vereinsschiedsgericht). Die Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge bleibt von diesem Verfahren unberührt.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes nur von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines mit Ausnahme der Vorstandssitzung insbesondere der Generalversammlung des Vereines teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern, die Statuten und Vereinsbeschlüsse sämtlicher Gremien gewissenhaft zu beobachten und sie haben ferner alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, das Fortkommen, Erfolg und Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnte.
3. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge gehalten.

VIII. Organe des Vereines / Aufgabenverteilung

Der Verein wird organisatorisch geführt vom Vereinsvorstand. Die Willensbildung des Vereines erfolgt durch die Generalversammlung. Die Prüfung der Finanzgebarung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer (§ 22 Abs 2 VereinsG bleibt davon unberührt). Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Zusammenhang mit dem Verein oder zwischen Mitgliedern und Gremien des Vereins wird ein Vereinsschiedsgericht iSd § 8 VereinsG eingerichtet.

1. Die Generalversammlung

(= Mitgliederversammlung § 5 VereinsG)

- a) Die Generalversammlung ist zumindest einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- b) Der Vorstand hat ferner binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen,

- wenn dringenden Angelegenheiten zu entscheiden sind, deren Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind,
- wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen,
- wenn dies die Rechnungsprüfer verlangen oder
- wenn dies die Mehrheit des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt (Vorstandsbeschluss).

c) Sämtliche Mitglieder sind zur Generalversammlung 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Verständigung kann mittels Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Aktualität der Personaldaten insbesondere der E-Mailadresse ist von Mitgliedern zu gewährleisten. Diese zuletzt bekannt gegebenen Daten sind für die Zustellung maßgeblich.

d) Anträge müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand einlangen.

e) Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie mit der vorgesehenen Mehrheit (Nichtregelung einfache Mehrheit) zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden sind.

f) Stimm- und Antragsrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedem ordentlichen Mitglied kommt eine Stimme zu, wobei die Bevollmächtigung und somit die Übertragung des Stimmrechts zulässig ist.

g) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

h) Den Vorsitz führt der Obmann, in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter. Der Obmann übergibt diesen bei seinem Bericht an den Obmannstellvertreter.

i) Sämtliche Beschlüsse, sofern nicht dezidiert anders geregelt, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Änderung der Satzungen bedarf 2/3 der Stimmen.

j) Es ist ein Protokoll zu errichten.

k) Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Fassung von Grundsatzbeschlüssen
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Jahresberichts*
- Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Bericht der Rechnungsprüfer*
- Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen*
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die mit * gekennzeichneten Punkte sind jährlich vorzunehmen.

2. Der Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus zwei Mitgliedern (Obmann = Kassier, Obmannstellvertreter = Schriftführer) oder drei Mitgliedern (Obmann, Obmannstellvertreter = Schriftführer und Kassier). Er wird von der Generalversammlung gewählt. Ihm steht der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter vor. Dem Vereinsvorstand obliegt die operative Leitung des Vereins.

a) Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Wiederholte Kandidaturen sind zulässig.

b) Der Vorstand wird vom Obmann einberufen.

c) Er fasst seine Beschlüsse, sollten nicht andere Quoren geregelt sein, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. bei dessen Verhinderung die des Obmannstellvertreters.

d) Er ist beschlussfähig,

- wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder

- wenn die Einladung per E-Mail samt Tagesordnung 7 Tage vorher allen Vorstandsmitgliedern zugegangen ist und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sollten nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sein, sind Beschlussfassungen außerhalb der Tagesordnung ausgeschlossen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch durch schriftlichen Umlaufbeschluss fassen.

e) Der Vorstand kann, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein anderes ordentliches Mitglied kooptieren (Selbstergänzung). Für diese Entscheidung ist die nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung erforderlich. Scheidet der Obmann aus, tritt an dessen Stelle der Obmannstellvertreter, sodass nur der Obmannstellvertreter kooptiert werden kann. Die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitgliedes kann auch von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Wahl übernommen werden. Sollte die gesetzliche Mindestanzahl für das Leitungsorgan (§5 Abs 3 VereinsG – 2 Personen) unterschritten werden ist vom verbleibenden Vorstandsmitglied eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder wird dieser handlungsunfähig, haben die Rechnungsprüfer, bei Unmöglichkeit ein ordentliches Mitglied das Recht und die Pflicht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

f) Die Vorstandstätigkeit endet durch Tod, Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt. Außer bei Tod endet die Tätigkeit mit der Bestellung oder Kooptierung des/der neuen Amtsträger/s. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

g) Aufgabe und Vertretungsbefugnis

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines, vertritt ihn nach außen und ist alleine vertretungsbefugt. Dies gilt auch für die Unterfertigung von Verträgen oder sonstiger Schriftstücke. Bei Gefahr im Verzug ist er auch berechtigt, Handlungen zu setzen, welche der Genehmigung der Generalversammlung oder des Vorstandes bedürfen. Im Innenverhältnis sind diese Genehmigungen nachzuholen. Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und der Generalversammlung.

Der Obmannstellvertreter unterstützt den Obmann bei seiner Tätigkeit, nimmt den Aufgabenbereich des Schriftführers wahr und vertritt den Obmann im Verhinderungsfall oder auf dessen ausdrückliche Weisung. Die Tätigkeit des Schriftführers umfasst die Verfassung von Protokollen der Sitzungen sowie die Abwicklung der gesamten Korrespondenz des Vereines.

Dem Kassier obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines.

h) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Einrichtung eines Geschäftsbetriebes, welcher die Zwecke des Vereines ermöglicht.
- Erstellung des Wahlvorschlages für die Generalversammlung
- Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses samt Bericht in der Generalversammlung.
- Einberufung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, welche der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Verein und Funktionären
- Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein, welche eine Summe von € 10.000,- übersteigen.

3. Die Rechnungsprüfer

a) Der Verein verfügt über zwei Rechnungsprüfer (§ 5 Abs 5 VereinsG). Diese sind von der Generalversammlung zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt ab Vereinsgründung 2 Jahre und schließlich 4 Jahre, sodass sich die Funktionsperiode mit der des Vorstandes überschneidet. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, dürfen sohin nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen Vereinsorgans mit Ausnahme der Generalversammlung sein.

b) Die Rechnungsprüfer haben die die Finanzgebarung des Vereins auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen dem Vereinszweck entsprechenden Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen. Der Vorstand hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

c) Die Rechnungsprüfer haben über ihre Prüfung in der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten, der die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes bildet.

4. Das Vereinsschiedsgericht

a) Der Verein richtet zur Streitschlichtung zwischen den Mitgliedern in Bezug auf Vereinsangelegenheiten und zwischen Mitgliedern und dem Vorstand ein Vereinsschiedsgericht ein. Es stellt eine Schlichtungsstelle und kein Vereinsschiedsgericht iSd § 577 ff ZPO dar.

b) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht durch Verfassung einer Klagsschrift und Nennung eines ordentlichen Mitglieds als Schiedsrichter ein Verfahren beim Vorstand anhängig zu machen. Der Vorstand hat dem Gegner die Klagsschrift binnen einer Woche zuzustellen, worauf dieser binnen 14 Tagen die Möglichkeit hat, ein ordentliches Mitglied zu seinem Schiedsrichter zu wählen. Diese Mitglieder (Beisitzer) haben sich sodann auf einen Vorsitzenden, der nicht Vereinsmitglied sein muss, zu verständigen.

c) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, jegliche vereinsinterne Streitigkeiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vor das Vereinsschiedsgericht zu bringen.

d) Die Schiedsrichter sind verpflichtet beiden Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren und unparteilich zu entscheiden. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit unter Anwesenheit aller Schiedsrichter. Diese Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Die Bestimmungen der ZPO sind analog anzuwenden.

e) Sollten für ein Schiedsgericht zu wenig Mitglieder zur Verfügung stehen, kann die Klagsschrift auch bei einem Schiedsgericht der Rechtsanwaltskammer des Bundeslandes eingebracht werden, in welchem der Gegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Antragsteller dieser Vereinbarung, ebenso die Gründungsmitglieder.

IX. Auflösung des Vereines

a) Die freiwillige Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

b) Das Vereinsvermögen kommt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks einer Organisation zu, welche eine Tätigkeit ausübt, die dem Vereinszweck am ehesten entspricht, die selbst alle Voraussetzungen einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne der §§ 34 BAO ff erfüllt und auch das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der §§ 34 BAO ff zuführt. Ein dementsprechender Vorschlag ist in der Tagesordnung, die die Auflösung des Vereines enthält, anzuführen. Andere Anträge sind möglich und in der Reihenfolge der Einbringung abzustimmen. Der Beschluss über den Verbleib des Vereinsvermögens ist vor Auflösung mit 2/3 Mehrheit zu fassen, wobei jedenfalls sichergestellt werden muss, dass das Vermögen iSd §§ 34 ff BAO verwendet wird.